

§ 5 APOmgDEich (Brandenburg) — Rechtsstellung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die ausgewählten Bewerber werden

von dem für Wirtschaft zuständigen Minister in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Dienstbezeichnung "Eichsekretäranwärterin" oder

"Eichsekretäranwärter", in der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Dienstbezeichnung "Eichoberinspektoranwärterin" oder

"Eichoberinspektoranwärter".

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Direktor des Landesamtes für Meß- und Eichwesen Berlin-Brandenburg.

Zitiervorschlag: § 5 APOmgDEich (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOmDEich/5>